



# Antrag auf Befreiung von der Zweitwohnungs- steuer

(gem. Art. 3 Abs. 3 Sätze 2-8 Kommunalabgabengesetz)

**Markt Weiler-Simmerberg**  
**Kirchplatz 1**  
**88171 Weiler im Allgäu**

Markt Weiler-Simmerberg  
Steueramt  
Kirchplatz 1  
88171 Weiler im Allgäu

Steueramt  
Tel. 08387-391-33  
Fax: 08387-39175- 33  
E-Mail: [sirch@weiler-simmerberg.de](mailto:sirch@weiler-simmerberg.de)

**Abgabefrist:**  
**31. Jan. d. Folgejahres**

für das Steuerjahr: \_\_\_\_\_

Steuerpflichtige/r: \_\_\_\_\_

Anschrift der Wohnung: \_\_\_\_\_

PK-Nummer: \_\_\_\_\_

Familienstand:  verheiratet  nicht verheiratet

1. Ich/wir bin/sind steuerlich beim Finanzamt erfasst:

Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_

Ja, den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres füge ich bei

Nein (weitere Angaben unter Ziffer 2)

2. Ich/wir habe/n folgende positive Einkünfte aus:

Nichtselbständige Arbeit Betrag: \_\_\_\_\_ €

Gewerbebetrieb Betrag: \_\_\_\_\_ €

Selbständige Arbeit Betrag: \_\_\_\_\_ €

Land- und Forstwirtschaft Betrag: \_\_\_\_\_ €

Kapitalvermögen Betrag: \_\_\_\_\_ €

Vermietung und Verpachtung Betrag: \_\_\_\_\_ €

sonstige Einkünfte (z. B. Rente, Betriebsrente  
inklusive steuerfreier Teil) Betrag: \_\_\_\_\_ €

(Entsprechende Nachweise für alle Einkünfte habe ich in der Anlage beigelegt)

Hiermit stimme ich zu, dass zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuer bzw. deren Befreiung benötigte personenbezogene Daten von Behörden, insbesondere der Finanzämter, eingeholt werden dürfen. Ich versichere, dass ich obenstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe. Falsche Angaben sind eine strafrechtlich zu würdigende Steuerhinterziehung. Sollten sich nachträgliche Änderungen in meinen Vermögensverhältnissen ergeben, bin ich verpflichtet, diese umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Telefon

## 1. Voraussetzungen

Mit Gesetz vom 22.7.2008 hat der Bayerische Landtag den Art. 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes dahin geändert, dass Zweitwohnungssteuerpflichtige, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt, auf Antrag von der Zweitwohnungssteuer befreit werden können.

Die Neuregelung tritt am **1.1.2009** in Kraft und gilt erstmals für das Zweitwohnungssteuerjahr **2009**. Anträge auf Berücksichtigung der Einkommensgrenze schon zu einem früheren Zeitpunkt können mangels Rechtsgrundlage nicht berücksichtigt werden.

Die Befreiung von der Zweitwohnungssteuer ist dann zu gewähren, wenn die Summe der positiven Einkünfte des bzw. der Steuerpflichtigen im vorletzten Jahr vor dem Entstehen der (Zweitwohnungs-) Steuerpflicht **25.000** Euro, bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern **33.000** Euro nicht überschritten hat. Der Begriff "Lebenspartner" bezieht sich ausschließlich auf Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

**Ab dem Veranlagungsjahr 2015 erhöhen sich die Freigrenzen bei den Einkünften auf 29.000 Euro bzw. 37.000 Euro.**

## 2. Berechnung des Einkommens

Der Berechnung der positiven Einkünfte sind die Vorschriften des Einkommensteuerrechts (§ 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes - EStG) zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass alle Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG berücksichtigt werden, also neben den Einkünften aus selbständiger Arbeit zum Beispiel auch die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen. Erfasst werden außerdem auch Auslandseinkünfte von In- und Ausländern, soweit sie der Besteuerung unterliegen. Die **Summe der positiven Einkünfte** bedeutet, dass nicht das jeweilige Bruttoeinkommen entscheidend ist, sondern bei den einzelnen Einkunftsarten die Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch Sonderausgaben oder Freibeträge. Dies betrifft insbesondere Versicherungen, außergewöhnliche Belastungen oder den Sparerfreibetrag. Zudem ist eine **Verrechnung mit Verlusten** aus anderen Einkunftsarten **ausgeschlossen**. Bei Rentenempfängern sind die nicht steuerpflichtigen Anteile der Leistungen hinzuzurechnen; es ist also die Bruttojahresrente als Einkommen zugrunde zu legen.

Für die Zweitwohnungssteuerpflicht 2009 sind die Einkünfte des Jahres 2007 maßgeblich (für 2010 die Einkünfte des Jahres 2008 usw.). Ist die Summe der positiven Einkünfte im jeweiligen Zweitwohnungssteuerjahr voraussichtlich niedriger, so ist von den Einkommensverhältnissen dieses Jahres auszugehen.

Die Steuer wird nicht höher festgesetzt als ein Drittel des Betrags, um den die Summe der positiven Einkünfte 29.000 € bzw. 37.000 € übersteigt.

## 3. Antragspflicht

Das Gesetz verlangt für die Entscheidung über eine Befreiung von der Zweitwohnungssteuerpflicht einen **Antrag vom Steuerpflichtigen**, der bis zum Ende des Kalendermonats, der auf das Steuerjahr folgt, gestellt sein muss (31.01. des Jahres). Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei der genannten Frist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann.

Der Antrag kann schriftlich oder auch per E-Mail beim Markt Weiler-Simmerberg eingereicht werden.

Im Antragsverfahren müssen Sie nachweisen, dass Ihre positiven Einkünfte weniger als 25.000 Euro bzw. 33.000 Euro betragen. Hierfür fügen Sie bitte Nachweise bei, aus denen sich schlüssig und nachvollziehbar Ihr Jahreseinkommen ergibt. Dies können z.B. der Einkommensteuerbescheid, der Rentenbescheid, der BAföG-Bescheid, die Jahreszinsbescheinigung der Bank oder aber auch eine Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers sein. Die Anforderung weiterer Unterlagen durch den Markt Weiler-Simmerberg im Antragsverfahren bleibt vorbehalten. Bitte beachten Sie, dass ohne die entsprechenden Nachweise keine Befreiung von der Zweitwohnungssteuer gewährt werden kann.

Ab dem Veranlagungsjahr 2015 erhöhen sich die Freigrenzen bei den Einkünften auf 29.000 Euro bzw. 37.000 Euro.